



Beitragsordnung

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe hat am 28.02.1975 aufgrund des § 37 StBerG in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (BGBl. 1972 I S. 1401) in Verbindung mit §§ 5 Abs. 2 b, 25 der Satzung die folgende Beitragsordnung beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 21.06.2022.

§ 1 – Beitragspflicht

(1) Die Kammer erhebt ab 01.01.1975 zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge.

(2) Beitragspflichtig sind die Mitglieder der Kammer, und zwar

1. a) die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die im Kammerbereich Westfalen-Lippe ihre berufliche Niederlassung haben; bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, die ausschließlich nach § 58 StBerG tätig sind, gilt als berufliche Niederlassung der Ort ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte;
b) die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die noch keine berufliche Niederlassung begründet haben, jedoch im Kammerbereich bestellt worden sind;
2. soweit sie nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, die Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft, die ihren Sitz im Kammerbereich in Westfalen-Lippe hat;
3. die anerkannten Berufsausübungsgesellschaften, die ihren Sitz im Kammerbereich Westfalen-Lippe haben;
4. die durch die Kammer anerkannten Berufsausübungsgesellschaften, die keinen Sitz im Inland haben.

§ 2 – Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht für Mitglieder nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 a) beginnt mit der Begründung der beruflichen Niederlassung oder deren Verlegung in den Kammerbereich, im Falle des § 1 Absatz 2 Nr. 1 b) mit der Bestellung (Hinweis auch auf § 74 Absatz 1 StBerG) und endet mit dem Erlöschen oder der Rücknahme oder dem Widerruf der Bestellung oder mit der Verlegung der beruflichen Niederlassung an einen Ort außerhalb des Kammerbereichs.

(2) Die Beitragspflicht für Mitglieder nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 beginnt mit der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft oder mit der Bestellung als Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft, die ihren Sitz im Kammerbereich hat. Die Beitragspflicht endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft bei der Kammer.

(3) Die Beitragspflicht für Mitglieder nach § 1 Absatz 2 Nr. 3 und 4 beginnt mit der Anerkennung gem. §§ 53 f. StBerG oder der Verlegung des Sitzes in den Kammerbereich und endet mit dem Erlöschen oder der Rücknahme oder dem Widerruf der Anerkennung gem. § 55 StBerG oder der Verlegung des Sitzes an einen Ort außerhalb des Kammerbereichs.

(4) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung zu anderen Kammern und sonstigen Berufsorganisationen entbindet das betreffende Kammermitglied nicht von der vollen Zahlung der Kammerbeiträge. In Ausnahmefällen können Sonderregelungen getroffen werden.

§ 3 – Beitragsjahr und Erhebungszeitraum

(1) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben.

(2) Beginnt die Beitragspflicht innerhalb eines Beitragsjahres, wird der Beitrag ab dem ersten auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Kalendermonat anteilig berechnet.

(3) Endet die Beitragspflicht im Laufe eines Beitragsjahres, wird der Beitrag anteilig ab Beginn des Kalendermonats erstattet, der der Beendigung der Mitgliedschaft folgt.

§ 4 – Höhe des Beitrags

(1) Der Beitrag wird von jedem Mitglied in gleicher Höhe erhoben.

(2) Der Jahresbeitrag wird alljährlich durch die ordentliche Kammerversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Die Höhe des Beitrags für das neue Geschäftsjahr ist gleichzeitig mit der Genehmigung des Haushaltsplanes zu beschließen.

(3) Der in der ordentlichen Kammerversammlung beschlossene Jahresbeitrag gilt in der vorgesehenen Höhe auch für das folgende Geschäftsjahr, solange nicht eine weitere Kammerversammlung einen anderen Beitrag festsetzt.

§ 5 – Erhebung, Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird durch satzungsgemäß (§ 27 der Satzung der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe) bekannt gemachte Allgemeinverfügung erhoben.

(2) Der Beitrag ist ohne besondere Aufforderung zum 31.03. eines jeden Jahres fällig. Ein gesonderter Beitragsbescheid und ein gesondertes Zahlungsgebot ergehen – ausgenommen der in Abs. 3 geregelten Fälle – nicht.

(3) Beginnt oder endet die Beitragspflicht im Laufe eines Beitragsjahres, ergeht ein gesonderter Beitragsbescheid mit Zahlungsgebot. Der Bescheid hat eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten.

(4) Nach Abs. 3 erhobene Beiträge sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Beitragsbescheid gilt mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen.

§ 6 – Einziehung der Beiträge

Der Beitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe. Zur Sicherung einer geordneten Haushaltsführung werden rückständige Beiträge aufgrund der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen eingezogen.

§ 7 – Stundung, Niederschlagung, Erlass

- 1) In besonderen Fällen und in Härtefällen kann der Beitrag durch Beschluss des Kammervorstandes gestundet, niedergeschlagen bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Nähere Einzelheiten regelt eine vom Vorstand erlassene Richtlinie.
- 2) Anträge in Härtefällen sind durch konkrete Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu begründen, insbesondere durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu den Einnahmen, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung stehen, und durch Darstellung der aktuellen Vermögensverhältnisse.

§ 8 – Sonderbeiträge

Die Kammerversammlung kann mit einfacher Mehrheit für einmalige Ausgaben der Kammer und für Ausgaben, die einen außerordentlichen Liquiditätsbedarf erfordern, Sonderbeiträge (Umlagen) erheben und deren Fälligkeit beschließen, auf die im Übrigen die Vorschriften der Beitragsordnung sinngemäß anzuwenden sind.

§ 9 – Verjährung

Der Anspruch der Berufskammer auf Zahlung von Beiträgen und Umlagen unterliegt der Verjährung. Auf die Verjährung findet § 20 des Verwaltungskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Die vorstehende Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe wird hiermit ausgefertigt und schriftlich oder elektronisch bekanntgemacht.

Volker Kaiser
Präsident